

**Positiver Antigenschnelltest**  
(Wenn Test bei Teststelle oder Betriebstestung durchgeführt wurde sofort  
Pflicht zur Absonderung!)

Ja

PCR-Test

oder bei positivem Selbsttest oder überwachtem selbst  
durchgeführten Test: **Antigenschnelltest** z.B. in einem Testzentrum  
**Testmöglichkeiten im Landkreis Tübingen**  
siehe <http://www.tuecorona.de>



Als Grundlage für einen  
späteren Genesenenstatus gilt  
nur ein PCR-Nachweis (oder  
anderer Nukleinsäurenachweis)

Negativ\*

Positiv; oder kein PCR-Test  
durchgeführt

Auswirkungen für **negativ getestete Personen:**

Absonderung beendet

Auswirkungen für **positiv getestete Personen:**

### Mindestens 5 Tage Quarantäne

ab dem Tag des Erstnachweises des Erregers (= Tag 0 der Quarantäne).

**Nach Ablauf von 5 Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome haben.** Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden (bis maximal 10 Tage). **Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden. Ausnahme: Personal in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen benötigt einen negativen Schnelltest vor der Arbeitsaufnahme (dazu zählen alle Bereiche, die unter die einrichtungs-bezogene Impfpflicht fallen).** Wenn der positive Test aber 15 Tage oder länger her ist, dann ist in diesen Bereichen kein negativer Schnelltest mehr vor der Arbeitsaufnahme erforderlich.

Krankheitssymptome: Ja oder Nein

Vollständig  
geimpft/genesen/geboostert?

Ja oder Nein

### Auswirkungen für die **Angehörigen meines Haushalts:**

Für Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen entfällt die Quarantänepflicht – unabhängig vom Impfstatus – vollständig.

Für sie wird empfohlen:

- Im Zeitraum von 10 Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person Kontakte zu anderen Personen reduzieren
- Allgemeine Schutzmaßnahmen: Tragen einer medizinischen Maske sowie Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln
- Auf Symptome achten und ggf. Test durchführen

**Personen außerhalb meines Haushaltes** mit denen ab **zwei Tagen vor meinem Symptombeginn** enger Kontakt bestand, sollten benachrichtigt werden, damit diese auf Symptome achten können und Kontakte reduzieren können, sowie sich ggf. testen. Diese Personen müssen aber erstmal nicht in Quarantäne, bei Ausnahmen meldet sich das Gesundheitsamt.

### Wo finden Sie notwendige Dokumente und/oder Bescheinigungen?

1. Im Rahmen einer **Erstattung des Verdienstauffalls** reicht ein PCR- oder Schnelltestergebnis einer Teststelle als Nachweis, dass man in Quarantäne war (Quarantäne-Bescheinigung der Wohnortgemeinde ist nicht mehr nötig, kann aber beantragt werden, wenn man das Testergebnis nicht dem Arbeitgeber vorlegen möchte)

2. Wenn Sie **weitere Fragen** haben, schauen Sie auf die Homepage des Gesundheitsamts unter:  
[www.tuecorona.de](http://www.tuecorona.de)

3. Wenn sich dort die Fragen nicht klären, rufen Sie in der **Hotline** des Gesundheitsamtes an (07071/207-3600 Mo-Fr) oder schreiben eine **E-Mail** an: covid19@kreis-tuebingen.de

Weitere **Erläuterungen des Sozialministeriums Baden-Württemberg** finden Sie hier:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/)

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Corona-Info-Seite  
des  
Landratsamtes:



\* Wer einen positiven offiziellen Antigenschnelltest hat, kann diesen nur mit negativem PCR-Test entkräften.

Gilt für alle Varianten